

Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Heiden“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Einwender 1				
5.4.2	Spezielle Pflegemaßnahme „Stehendes Kleingewässer in einem Waldgebiet nordöstlich von Heiden“	Der Einwender weist darauf hin, dass das Biotop von ihm künstlich als Wildtränke angelegt worden ist. Es fällt im Sommer immer trocken, so dass etwa einmal pro Woche Wasser mit dem Traktor und einem Wasserfass in die Tränke gefahren wird. Es wird darum gebeten, dies zur Kenntnis zu nehmen und in die Überlegungen bezüglich des Landschaftsplanes einzubeziehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschütztes Biotop. Die vorgesehene Pflegefestsetzung dient dem Erhalt bzw. der Verbesserung des Biotops. 3. Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes „Heiden“ besteht im Einvernehmen mit dem Eigentümer die Möglichkeit, das gesetzlich geschützte Biotop zu vergrößern und eine dauerhafte Wasserführung anzustreben.	P1
Einwender 2				
1.3.2 1.4.6 1.7 2.2.4 2.4.38	Entwicklungsraum „Bereich um Heiden“ Entwicklungsraum „Dorfbach“ Biotopverbund Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“ Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitäreiche am ‚Birkenweg‘ südlich des Bruchbachs	Der Einwender ist Eigentümer von zwei landwirtschaftlichen Flächen südwestlich des Gemeindegebietes Heiden. Beide Flächen grenzen an einen Biotopverbund an und liegen innerhalb der für die ökologische Verbesserung von Fließgewässern genannten Entwicklungsräume (1.4.6). Im Boden dieser Flächen finden sich Drainageanlagen. Diese müssen regelmäßig gespült und ggf. auch verbessert und instandgesetzt werden. Durch die im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen genannten Verbote ist eine solche Maßnahme nicht mehr möglich. Damit greift die Maßnahme direkt in die landwirtschaftliche Betätigung des Einwenders ein. Der Ausschluss vom Bauverbot gilt für Vorstehendes nicht, sodass die Beeinträchtigung auch tatsächlich vorhanden ist. Ferner befinden sich die Flächen in den Entwicklungszielen für die Anreicherung (1.3.2). Tlw. liegen die Flächen auch in den geschützten Landschaftsbestandteilen Nr. 2.2.4 (<i>es handelt sich hierbei um ein</i>	1. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Einschränkungen treten nicht ein. 2. Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und haben für den Grundstückseigentümer keine Auswirkungen. Die Biotopverbundflächen sind nachrichtlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) übernommen worden. Auch hieraus leiten sich keine Einschränkungen für den Flächeneigentümer ab. Sofern Flächen des Einwenders im Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 liegen, ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen weiterhin zulässig. Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.38 handelt es sich um eine Solitäreiche am Wegesrand. Die landwirtschaftliche Nutzung kann wie bisher	P2

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		Landschaftsschutzgebiet) und 2.4.38. Auch hierdurch wird eine landwirtschaftliche Betätigung unmittelbar ausgeschlossen. Die damit verbundene Beeinträchtigung ist für den Einwender nicht hinnehmbar. Mit den Festsetzungen ist er insoweit nicht einverstanden.	fortgeführt werden.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	<p>Es mangelt an den Voraussetzungen für die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes. Grundsätzlich kann mit einem Landschaftsplan das Ziel verfolgt werden, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten. Ferner kann auch Schutzgut die Erhaltung der typischen vielfältigen strukturierten Landschaftsbilder und der Erholungseigenschaft der Landschaft sein, der Ruhe der Natur und der Naturgenuss in einem dicht besiedelten Raum. Die Unterschützstellung der Flächen ist dabei sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist. Dies setzt neben der Schutzwürdigkeit der Landschaft deren Schutzbedürftigkeit voraus.</p> <p>Beide Voraussetzungen, nämlich die Schutzwürdigkeit der Landschaft und deren Schutzbedürftigkeit sind nicht gegeben. Weder rechtfertigt das wahrnehmbare Landschaftsbild wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes, noch ist erkennbar, dass die Missstände so gravierend sind, dass sie tatsächlich schutzbedürftig sind. Nach der gefestigten Rechtsprechung des OVG NRW wird das Landschaftsbild als Schutzgut des BNatSchG und des LNatSchG NRW maßgeblich durch die optisch wahrnehmbaren Gegebenheiten der vorhandenen landschaftsprägenden Elemente bestimmt, wobei eine Betrachtungsweise von gewisser Großzügigkeit zugrunde zu legen ist. Insbesondere kommt es nicht auf das einzelne Flurstück, sondern auf seine Bedeutung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung der im Landschaftsplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete. 2. Der Einwender benennt Einwendungen allgemeiner Art, die sich auf keine bestimmten Flurstücke beziehen. Insofern ist eine flurstücksbezogene Abwägung nicht möglich. 3. Der weit überwiegende Teil der durch den Landschaftsplan „Heiden“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiete besteht durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster schon seit 1972. Verglichen mit der Alt-Verordnung der Bezirksregierung Münster ist der Anteil der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietsbereiche um 0,43 % gesunken. Die eigentliche Hoflage des Einwenders liegt außerhalb von LSG-Bereiche. Die östlich angrenzenden Flächen sind Bestandteil der Alt-Verordnung. 	P3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		für die Landschaft an (vgl. OVG NRW, Urteil vom 4.6.1993 zum Az. 7 A 3157/91 – zitiert nach juris). Die vorgenannten Voraussetzungen, die die Rechtsprechung des OVG NRW an das Landschaftsbild im Zusammenhang mit einem Landschaftsplan stellt, werden bei dem hier streitgegenständlichen Landschaftsplan nicht erfüllt bzw. dargestellt.		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Nordick / Düwelsteene / Die Uhlen“	Der Landschaftsplan beinhaltet ein Bauverbot. Dieses im Landschaftsplan festgesetzte Bauverbot findet seine Rechtsgrundlage im LG NRW. Danach sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmung im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das im Landschaftsplan festgesetzte Bauverbot muss erforderlich sein zur Einhaltung des dargelegten Schutzzweckes. Der Begriff der Erforderlichkeit kennzeichnet den Handlungsspielraum der Landschaftsbehörde, der in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehende Interessen des Landschaftsschutzgebietes und des Nutzungsinteressenten des Grundeigentümers geprägt ist. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gesetzlichen Schutzgüter ohne die vorgesehenen Maßnahmen abstrakt gefährdet werden. Dabei ist die Landschaftsbehörde nicht gehalten, die tatsächlichen oder mutmaßlichen Nutzungsinteressen eines jeden betroffenen Grundstückseigentümers in den Blick zu nehmen und mit den sonstigen Interessen abzuwägen. Es genügt vielmehr, wenn sie die Interessen der Grundstückseigentümer generell durch ein System von Verbots-, Ausnahme- und Befreiungsregelungen berücksichtigt und dadurch eine Würdigung der konkreten Situation im Rahmen einer Einzelbeurteilung ermöglicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.2.1994 zum Az. 7 A	1. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, ihnen muss nicht gefolgt werden. 2. Die Hofstelle des Einwenders selber liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das im Landschaftsplan festgelegte Bauverbot gilt insofern nicht für die Hofstelle. Für den Fall, dass der Einwender seine Hofstelle in das bestehende Landschaftsschutzgebiet hinein erweitern möchte, würden für privilegierte Bauvorhaben die Ausnahmetatbestände der Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Heiden“ anzuwenden sein. Eine Erweiterung der Hofstelle unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände ist möglich.	P4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>3455/91; BVerG, Beschluss vom 16.6.1988 zum Az. 4 B 102.88 – zitiert nach juris).</p> <p>Wie oben aufgeführt, besteht weder eine Schutzwürdigkeit, noch eine Schutzbedürftigkeit für das Plangebiet aus dem Landschaftsplan. Dementsprechend – so die Konsequenz – bedarf es auch keines Bauverbotes. Selbst bei Annahme einer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ist das im Landschaftsplan vorgeordnete Bauverbot jedoch nicht erforderlich im Sinne des Gesetzes. Anders als im Rahmen der Rechtsprechung dargelegt, ermöglicht es nämlich keine Einzelfallbeurteilung. Vielmehr beinhaltet es ohne die erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Ermessensentscheidungen ein schlichtes Bauverbot.</p>		
Einwender 3				
5.2.17	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer Allee an der ‚Borkener Straße‘“	<ul style="list-style-type: none"> - Gemüsenutzung der Nachbarfläche - Laubeinfall, Äste auf der Fläche, Schatten - Zwei kV-Leitungen im Seitenstreifen - Gasleitungen - Grenze = Oberkante Straßengraben! Abstand zur Ackerfläche? 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die Anlage der Allee erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Rates der Gemeinde Heiden (siehe Ratsprotokoll vom 04.10.2017). Es handelt sich um die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen Baumreihe an der Nordseite der Borkener Straße auf gemeindeeigener Fläche mit Ergänzung weiterer Laubbäume zu einer Allee. Statt der ursprünglich vorhandenen Kastanien werden nunmehr einheimische Laubbäume gepflanzt. Die Wiederherstellung einer Baumreihe bzw. Neuanlage einer Allee an dieser Stelle liegt im öffentlichen Interesse. Evtl. Beeinträchtigungen angrenzender Flächen sind hinzunehmen, zumal eine Baumreihe nördlich der Borkener Straße auf dem Luftbild 2012 bis in das Jahr 2015 in diesem Bereich noch deutlich erkennbar war. Bei der An- 	P5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>pflanzung der Alleebäume wird ein Mindestabstand von 1m zur angrenzenden Bewirtschaftungsfläche eingehalten. Auf die rechtlich gegebene Möglichkeit (Nachbarrechtsgesetz NRW), Bäume bis direkt an die Grenze zu pflanzen, wird verzichtet.</p> <p>3. Gemäß Ratsbeschluss vom 05.09.2017 ist die Anpflanzung einer Lindenallee vorgesehen. Die vorhandenen Leitungen werden berücksichtigt.</p>	
5.2.19	Standortgebundene Anpflanzung „Anpflanzung einer Baumreihe an der westlichen Seite der Straße ‚Olle Borg‘“	<ul style="list-style-type: none"> - Gemüsenutzung der Nachbarfläche <ul style="list-style-type: none"> - Laubeinfall, Äste auf der Fläche, Schatten - Leitungen liegen im Straßenrandstreifen - Alternativ Anpflanzung am Straßenrand in der Nähe von 2.2.4 - Im Gebiet schon viele Baumreihen und Einzelbäume 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. Für den Fall, dass in dem betroffenen Bereich eine Leitung verlegt sein sollte, wird alternativ in dem Bereich ein Saumstreifen angelegt. 2. Die geplante Festsetzung wird auf gemeindeeigener Fläche umgesetzt, sie ist mit dem Flächeneigentümer abgestimmt. Eine Baumreihe ist an dieser Stelle aus landschaftsästhetischen Gründen sinnvoll. Baumart und Pflanzabstand werden standortangepasst gewählt, um Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren. 	P6
Einwender 4				
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwender weisen darauf hin , dass das Kartenmaterial nicht den aktuellen Bestand der Wallhecken und Einzelbäume wiedergibt. Die Sinnhaftigkeit der Neupflanzungen ist laut Meinung der Einwender bei teils lokal sehr zahlreichen Baumbeständen und Wallhecken zu hinterfragen .	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Heiden“ erfolgte eine Biotoptypenkartierung, in der sämtliche Landschaftsstrukturen aufgenommen wurden, so dass eine aktuelle Planungsgrundlage vorhanden war. Die im Landschaftsplan „Heiden“ vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Verbesserung der Biodiversität. Die Maßnahmen sind sinnvoll und basieren auf 	P7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			einer Bestandsaufnahme und Analyse von Natur- und Landschaft. 3. Die Deutsche Grundkarte als kartographische Darstellung ist nicht Grundlage des Landschaftsplanes.	
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwender schlagen vor , dass die von der Gemeinde Heiden nicht genutzten breiten Wegeseitenstreifen an die Inhaber der Nachbargrundstücke veräußert werden sollten.	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Veräußerung von Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Landschaftsplanes.	P8
	Landschaftsplan allgemein	Es sollte zwischen künstlich angelegten Gewässern und Fließgewässern und natürlichen Gewässern in Bezug auf Renaturierung unterschieden werden. Bei Nutzwässern muss ein ungehinderter Abfluss gewährleistet bleiben. Beispielsweise entspringt der Dorfbach in der Heidener Kläranlage und ist seit seiner Erstellung unverändert.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Abfluss der Gewässer und der anliegenden Grundstücke ist und bleibt gewährleistet.	P9
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“	Zu 1.4 Entwicklungsziel „Die Gewässer sind unter anderem durch einheitlich profilierte Uferböschungen, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“ Die Belegbarkeit der Aussage ist zu prüfen!	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Erläuterung. 3. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen.	P10
2.1.1	Naturschutzgebiet „Lammersfeld“	Die Einwender fordern eine Prüfung, ob das Naturschutzgebiet „Lammersfeld“ zu klein für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wurde entsprochen. 2. Sowohl Größe, als auch insbesondere die fachlichen Voraussetzungen in Form von Feuchtwiesen, naturnahen Kleingewässern und artenreichem Feuchtgrünland zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet liegen vor. 3. Die Ausweisung des Gebietes „Lammersfeld“ als Naturschutzgebiet erfolgte in Abstimmung mit dem Eigentümer.	P11
2.1.2	Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	Landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen aus dem Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ und dessen Einzugsgebiet ausgenommen werden.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die in Rede stehenden landwirtschaftlichen Flächen sind bereits seit vielen Jahren durch ord-	P12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			nungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Sie sind potentielle Entwicklungsflächen. Derzeit ist die Bewirtschaftung dieser Flächen nicht eingeschränkt. Siehe auch Ö53.	
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	<p>Die Einwender finden Anpflanzungen auf Gemeindeflächen teils problematisch. Grenzbepflanzung führt auf Dauer zum Absterben der Bäume durch Wurzelabriss zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Die Möglichkeit des Überladens von der Fläche auf einen LKW muss gegeben bleiben, z.B. bei der Getreide-, Körnermais-, Zuckerrüben- oder Kartoffelernte.</p>	<p>1. Die Kritik und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Die befürchteten Probleme werden nicht eintreten.</p> <p>2. Zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird bei geplanten Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1 m eingehalten. Bei diesem Abstand kann eine dem Standort angepasste Wurzelbildung erfolgen. Ein Absterben der Anpflanzungen ist nicht zu befürchten.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen werden ausreichende Grundstückszufahrten eingeplant. Im Übrigen werden Anpflanzungen im Rahmen der Umsetzung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen besprochen.</p>	P13
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Bei der Auswahl von Bäumen für Neuanpflanzungen ist unbedingt zu berücksichtigen, dass diese nicht frühzeitig Laub und Blüten abwerfen und somit Kräuter- und Gemüseflächen verunreinigen. Die Einwender empfehlen Bäume, welche lange ihr Laub behalten. Aufgrund dieser Kriterien wird dringend von der Anpflanzung von Winterlinden abgeraten.	<p>1. Die Hinweise und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Umsetzung des Landschaftsplanes soweit möglich berücksichtigt.</p> <p>3. Gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz dürfen in der freien Landschaft nur einheimische Pflanzen ausgebracht werden.</p>	P14
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	<p>Alternativen zu Wallhecken und Einzelbäumen: Blühstreifen werden auf den betroffenen Gemeindeflächen bzw. auf Flächen des benachbarten Landwirts ausgesät.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Pflege sind minimal (3m Sämaschine im Lohn), Satzweise säen, günstige Nachsaat - Positiver Effekt für Insekten, insbesondere Bienen und Hummeln - Gemeinde kann Straßen jederzeit erweitern 	<p>1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Ihm ist bereits teilweise gefolgt worden.</p> <p>2. Die Anpflanzung von Wallhecken nach Forstrecht ist im LP „Heiden“ nicht vorgesehen. Der überwiegende Teil der standortgebundenen Festsetzungen beinhaltet Saumstreifen, z.T. mit Einzelbäumen. Die Anpflanzung von Einzelbäumen dient zur Anreicherung, Gliederung und Belebung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Die nachteiligen Auswirkungen der geplanten An-</p>	P15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ohne überproportionale Ausgleichsmaßnahmen für angepflanzte Bäume aufzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Flächen können weiterhin ohne Behinderungen für den Gemüse- und Ackerbau genutzt werden. 	<p>pflanzungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit werden durch den großen Pflanzabstand und die Baumartenwahl gering gehalten.</p>	
		<p>Alternativ zu Einzelbäumen oder Wallhecken können Weißdornhecken angepflanzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückzugsort für Singvögel - Nahrungsquelle für Vögel im Winter - Blühzeit Mai bis Juni - Günstige Pflege (Maschinelles Beschneiden) - Landwirtschaftliche Flächen können weiterhin ohne große Behinderungen für Gemüse- und Ackerbau genutzt werden <ul style="list-style-type: none"> o Weniger Schattenwurf o Später Laubfall 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Ihm kann gefolgt werden. 2. Der Vorschlag wird auf besonderem Wunsch an dafür geeigneten Stellen bei der Umsetzung berücksichtigt. 	P16
Einwender 5				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Die Einwender möchten, dass folgende Flächen aus dem Landschaftsplan ausgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Heiden, Flur 54, Flurstück 28 (Neuer Kamp; 9,7201 ha) - Gemarkung Heiden, Flur 60, Flurstück 10 (Schlickbrook; 8,3629 ha) - Gemarkung Heiden, Flur 58, Flurstück 15 (Elven 2; 6,1398 ha) - Gemarkung Heiden, Flur 58 Flurstück 11 (Elven 1; 5,6905 ha) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen kann nicht gefolgt werden. 2. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt gem. § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die benannten Flächen liegen zweifelsfrei im sogenannten Außenbereich der Gemeinde Heiden. Sofern die Einwender die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2.5 „Heiden Süd“ fordern, wird diese Forderung zurückgewiesen. Die benannten Flächen liegen bereits heute in dem seit März 1972 bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Die Voraussetzungen für die jetzige Schutzausweisung sind aus fachlicher Sicht auch heute noch gegeben. 	P17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2	Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	Durch diese Einwendung möchten die Einwender die Umwandlung ihrer Waldfläche Gemarkung Heiden, Flur 58, Flurstück 11 zum Naturschutzgebiet verhindern . Die Tatsache, dass auf einer kleinen Fläche des Waldes (876 m ²) ein Ökokonto angelegt worden ist, kann keine Berechtigung dafür sein, die komplette Waldfläche in den Naturschutz zu nehmen.	<p>1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, die NSG-Ausweisung wird zurückgenommen. Die als Kompensationsmaßnahme und als Ökokonto umgebaute Waldfläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es wird folgende neue Festsetzung in den Landschaftsplan aufgenommen:</p> <p>2.4.67 Laubholzbestand im Bereich „Elven“, östlich des „Dorstener Landweges“</p> <p><i>Gemarkung: Heiden Flur: 5 Flurstück: 11</i></p> <p>Schutzzweck</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;</i> - <i>Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.</i> <p>Verbote</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:</i> - <i>bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;</i> - <i>eine Endnutzung in Form eines Kahlschlags vorzunehmen.</i> <p>Erläuterungen</p> <p><i>Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme und eines Ökokontos von Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgebaut wurde.</i></p>	P18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p><i>Ein Kahlschlag bis zu 0,3 ha ist zulässig. Sofern ein Bestockungsgrad von 0,3 nicht unterschritten wird, ist diese Schirmstellung vorübergehend zum Zwecke der Bestandsverjüngung auf zwei ha zulässig.</i></p> <p>2. Die ursprünglich geplante, ca. drei ha große Ökokontofläche wurde nicht umgesetzt. Aus diesem Grund wird die geplante Einbeziehung der Fläche in das Naturschutzgebiet nicht weiterverfolgt. Die Fläche verbleibt im vorhandenen Landschaftsschutzgebiet. Der Teil der Fläche, welcher als Ökokonto und Kompensationsfläche bereits umgebaut worden ist, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Diese Vorgehensweise wird bei anderen Kompensations- oder Ökokontoflächen mit Waldumbau üblicherweise praktiziert.</p>	
Einwender 6				
2.1.2	Naturschutzgebiet „Kranenmeer“	<p>Nach Durchsicht des Landschaftsplanes möchten die Einwender Einspruch erheben, dass ein Teil ihrer Waldfläche: Flur 59, Flurstück 14 ins Naturschutzgebiet aufgenommen wird. Auf diesem Stück erfüllen die Einwender alle Anforderungen, die an sie gestellt wurden, durch die notariell beglaubigte Kompensationsmaßnahme, als Ersatz von Ausgleichsfläche. Es besteht keinerlei Grund die Fläche in das Naturschutzgebiet zu integrieren. Die Einwender befürchten für sie nachteilige Auflagen in einem Naturschutzgebiet gegenüber der, in einem Landschaftsplan eingefügten Kompensationsfläche.</p> <p>Zum einen: Wertminderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall der Veräußerung sehen die Einwender Wettbewerbsnachteile 	<p>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. Es verbleibt bei der Festsetzung der Fläche als Naturschutzgebiet.</p> <p>2. Die benannte Fläche grenzt unmittelbar an das bereits bestehende Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ an. Im Zuge der Kompensationsmaßnahme wurde der ehemalige Nadelholzbestand in einen Bestand aus einheimischen Laubgehölzen umgebaut. Der Regionalplan stellt für die Kompensationsfläche einen Bereich zum Schutz der Natur dar. Darüber hinaus zählt das Gebiet in der Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zu einem Bereich mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Diese Planungsvorgaben führen im vorliegenden Fall zur Einbeziehung der</p>	P19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Ökopunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden die noch nicht genutzten Ökopunkte anerkannt <p>Bewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird auch in Zukunft eine selbstbestimmte Bewirtschaftung möglich sein <p>Die Einwender möchten mit ihrem oben genannten Waldstück nicht in das Naturschutzgebiet und bitten höflichst dieses zu respektieren. Es kann nicht sei, dass entgegen ihres ausdrücklichen Wunsches, lediglich die Nähe entscheidet, ob ihr Wald in das Naturschutzgebiet übertragen wird oder nicht. Es wird darum gebeten, den Landschaftsplan Heiden dahingehend zu ändern.</p>	<p>Teilfläche in das vorhandene Naturschutzgebiet. Die vom Einwender genannten Befürchtungen treten durch die gewählte Unterschutzstellung nicht ein. Die Bewirtschaftungsform dieser Fläche wird durch Anerkennungsbescheid als Ökokonto in Verbindung mit dem dazugehörigen forstfachlichen Gutachten festgelegt. Über die bereits durch die Kompensationsverpflichtung festgesetzten Einschränkungen hinausgehende Nachteile entstehen nicht. Die noch nicht genutzten Ökopunkte stehen weiterhin zur Verfügung.</p>	
Einwender 7				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender ist Eigentümer und Inhaber eines südlich der Ortslage Heiden gelegenen Betriebes Der Betrieb befindet sich an dieser Stelle seit hundert Jahren im Familienbesitz. Es handelt sich um einen traditionellen Mischbetrieb mit Milchviehhaltung, Rindermast und Schweinehaltung sowie Ackerwirtschaft.</p> <p>Es wurde sehr wohl zur Kenntnis genommen, dass die Flächen des Einwenders nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden, sondern lediglich als Flächen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen-Flächen. Im Landschaftsplan ist eine Tendenz oder, wenn man so will, allgemeine Zielrichtung festgeschrieben, dass nämlich diese Flächen in Richtung Dauergrünlandnutzung entwickelt werden sollen. Speziell dazu erlaubt sich der Einwender folgenden</p>	<p>1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Gem. § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Dem hat auch der Kreis Borken Folge zu leisten. Gem. § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW besteht das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln.</p>	P20

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Hinweis: Zu dem arrondierten Flächenbesitz des Hofes gehören auch jetzt schon Dauergrünlandflächen, die für die Rinderhaltung genutzt werden. Der Betrieb des Einwenders hatte in seiner langen Geschichte gelegentlich zwischen verschiedenen Bewirtschaftungsarten gewechselt; insbesondere das Verhältnis zwischen Schweinemast und Rinderhaltung, letzteres wiederum in der Durchmischung zwischen Milchviehhaltung und Rindermast und Kälberhaltung, wurde ständig den Gegebenheiten des Marktes und anderer Bewirtschaftungsparameter, wie u.a. auch den Produktionsmöglichkeiten der Inhaberfamilie angepasst und verändert. Der Betrieb hat eine gesunde wirtschaftliche Grundlage. Die Hofesnachfolge innerhalb der Familie ist auch jetzt gesichert. Die Hofesgebäude sind in einem guten Unterhaltungszustand und sind Zeugnis für eine gehobene ländliche Baukultur. Der behördliche Landschafts- und Naturschutz ist geprägt von dem Gedanken der Erschaffung einer behördlich definierten und verordneten Natur und dessen statischer Beibehaltung. Das steht im Widerspruch zur Änderungs- und Anpassungstendenz der Natur. Der Einwender möchte sich und seinem Betrieb die Änderungs- und Anpassungsfähigkeit erhalten und sich nicht einseitig auf eine Grünlandwirtschaft einengen lassen. Die Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung hat dem Betrieb in der Vergangenheit und Gegenwart erlaubt, sich im Wirtschaftsleben zu behaupten. Das soll auch in der Zukunft so bleiben. Damit sind die Tendenzen dieses Landschaftsplanes wie auch generell der realen Behördenwirklichkeit nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>Nach Auffassung des Einwenders, ist der Hof ein positives Beispiel für die Darstellung der Rolle und Funktion der Landwirtschaft im Münsterland und die Fähigkeit dieser Landwirtschaft, in einem sich rasch verändernden wirtschaftlichen und sozialen Umfeld mitzuhalten.</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Das sollte auch die Planung positiv aufgreifen und den Betrieb in seiner jetzigen Erscheinungsform bejahen und in der Person des Betriebsinhabers die Freiheit und Verantwortungsbereitschaft erhalten, den Betrieb aus eigenem landwirtschaftlichen Fachwissen heraus in freier Entscheidung zu erhalten und fortzuentwickeln. Die Planung sollte der Versuchung widerstehen, auch im Rahmen der Landschaftsplanung über diesem Betrieb eine behördliche Fremdherrschaft zu errichten. Es gibt zahlreiche Beispiele auch in der jüngeren Geschichte, dass eine staatlich gelenkte Landwirtschaft auch landschaftsökologisch nicht zu positiven Ergebnissen führt. Ausdrücklich erwähnt sei die staatliche Lenkung der Landwirtschaft in der früheren DDR.</p>		
1.4.7	Entwicklungsraum „Bruchbach“	<p>Unter der Ziffer 1.4.7 wird der Bruchbach als Gewässer erwähnt, dem eine ökologische Funktion zugewiesen wird. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gewässer um einen Vorfluter handelt, der in der Tat künstlich angelegt ist und deshalb auch nicht an den Maßstäben eines begradigten, wild fließenden Gewässers gemessen werden darf. Der Bruchbach führt praktisch zu keinem Zeitpunkt Wasser, nur in den Ausnahmefällen eines Hochwassers. Der Einwender hat zur Kenntnis genommen, dass der Landschaftsplan keine Festsetzungen enthält, den Bruchbach baulich zu verändern. Es spricht nach Erachten des Einwenders auch vieles dafür, dass der Bruchbach von seinem Wasserdargebot her gar nicht in der Lage ist, andere und weitergehende ökologische Funktionen zu erfüllen, als diejenigen, die er zurzeit erfüllt. Man sollte den Landschaftsplan deshalb auch so verstehen, dass dieser Vorfluter so erhalten werden soll, wie er sich zurzeit darstellt.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Alle ggf. möglichen Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Bruchbaches werden nur im Einvernehmen mit Grundstückseigentümern, Wasser- und Bodenverbänden und Flächenbewirtschaftern umgesetzt.</p>	P21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“	Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Bruchbach und Dorfbach“ genügt nicht den Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit. Der Bruchbach verläuft parallel und als Straßenseitengraben nördlich der Straße „Brook“. Es ist nicht erkennbar, ob der 30 m Abstand nur nach Norden gilt oder auch nach Süden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzungen sind eindeutig. 2. Nach Süden hin stellt die dort entlang führende Gemeindestraße die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar, nach Norden hin verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Abstand von 30 m zur Böschungsoberkante.	P22
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Bruchbach und Dorfbach“	<p>Der Bruchbach ist in einem Flurbereinigungsverfahren zum Zwecke der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke entstanden. Er nimmt insbesondere die Felddrainagen auf, die in diesem Bereich verlegt sind. Der Graben ist auf Kosten der damaligen Teilnehmergemeinschaft gebaut worden.</p> <p>Der Entwurf des Landschaftsplanes geht offenbar davon aus, dass hier ein vorhandenes Gewässer irgendwann begradigt worden ist. Das ist nicht der Fall. Der Bruchbach ist von Anfang an ein künstlich gebautes Gewässer gewesen, dass jeweils in der Sommerzeit trocken fällt und nur im Herbst, Winter und Frühjahr Wasser führt, vornehmlich aus Felddrainagen.</p> <p>Soweit als Schutzzweck die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund aufgeführt ist, geht das an den Tatsachen vorbei. Es hat hier nie eine Bachaue gegeben, die erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden könnte. Soweit das Gebot einer Renaturierung naturferner Bachabschnitte festgesetzt ist, ist das mit der Funktion einer Drainagevorflut nicht in Einklang zu bringen. Insoweit würde sich der Landschaftsplan auch in einen Widerspruch zur damaligen Flurbereinigung bringen. Eine Veränderung des Laufes des Bruchbaches würde dazu führen, dass die Landwirtschaft in diesem Bereich zum Erliegen käme. Das hätte sehr weitreichende Folgen für die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe bis hin zum Verlust der</p>	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Der Regionalplan als wichtige Planungsvorgabe des Landschaftsplanes stellt für den gesamten Bereich des Bruchbaches einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar. Weiterhin weist der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) den Bruchbach als Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung aus. Aufgrund der gut ausgebildeten Ufergehölzstruktur kommt dem Bruchbach durchaus eine besondere Funktion im Naturhaushalt zu. 3. Evtl. vor vielen Jahren im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens ausgeführte Gewässerarbeiten stehen einer solchen Schutzausweisung nicht entgegen. Im Bereich der Hofstelle des Einwenders befinden sich keine Dauergrünlandflächen, die Teil des vg. Landschaftsschutzgebietes sind. Die Nutzung der Ackerflächen des Betriebes und die Instandhaltung der Drainagen werden durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	P23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Futtergrundlage für die Tierhaltungen. Der Landschaftsplan geht offenbar davon aus, dass in früheren Jahrhunderten hier ein Gewässer verlief, das erst später im Interesse der dort wirtschaftenden Betriebe begradigt worden ist. Das ist aber nicht der Fall. Der Graben ist Bestandteil der in einem Flurbereinigungsverfahren rechtsförmlich festgesetzten Drainierungen des Gebiets. Der Landschaftsplan hat auch nicht die Befugnis, die Ergebnisse der eigentlichen noch recht jungen Flurbereinigung zu zerstören und auf den Kopf zu stellen.</p>		
--	--	---	--	--

Einwender 8

		<p>Der Einwender weist auf die geologische Besonderheit der artesischen Quellen und Brunnen hin (Nordick / NSG „Schwarzes Venn“; C2 – D1 – D2 – E1 – E2). Diese Besonderheit besteht aus einem weiträumigen Becken mit wasserstauendem Boden, das von einer weitgehend nach oben hin wasserundurchlässigen Schicht gedeckelt wird. Die in dem Zwischenraum befindliche wasserführende Schicht steht je nach Füllung unter hydrostatischem Druck. Dieser hydrostatische Druck entlädt sich auf natürliche Weise mehr oder weniger an Orten, die sich als Quellen oder Quellsümpfe zeigen, von denen eine Reihe von Wasserläufen im Planungsgebiet gespeist wird. In der diesjährigen monatelangen regenlosen Zeit sind die so gespeisten Wasserläufe nicht trocken gefallen. Darin zeigt sich diese geologische Besonderheit. Die Landwirte früherer Zeit, in der die Weidewirtschaft auf die Sommerweide in diesem Gebiet angewiesen war, nutzten diese artesischen Besonderheit, indem sie ein Rohr in den Boden trieben, aus dem dann durch den hydrostatischen Druck das Wasser in die Tränke sprudelte. Ein artesischer Brunnen ist die Folge. Diese Kenntnis macht man sich seit Jahrzehnten bis heute</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, eine Absicherung des Schutzgutes „Wasser“ im Hinblick auf die geologischen Besonderheit der artesischen Quellen und Brunnen ist im Landschaftsplan nicht möglich. 2. Der Regionalplan stellt für den betroffenen Raum die Flächenkategorie „Freiraum“ ohne Nennung von Schutzbereichen dar. Eine spezielle Schutzausweisung für das Schutzgut „Wasser“ sehen weder das Bundesnaturschutzgesetz noch das Landesnaturschutzgesetz NRW im Rahmen der Landschaftsplanung vor. 3. Bei möglichen Eingriffsvorhaben ist das Schutzgut „Wasser“ entsprechend den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, z.B. im Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen. Das Schutzgut „Wasser“ wird als Bestandteil des Naturhaushaltes auch im Rahmen der Eingriffsregelung nach Landesnaturschutzgesetz geprüft. 	P24
--	--	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>zunutze. Heute gibt es noch eine Reihe von ihnen, die trotz der diesjährigen Trockenheit – wenn auch weniger – aber weiterhin Wasser fördern. Früher hat man vom „Heidener Wasser“ gesprochen. Dieses Wasser ist von besonderer Güte. Aquarianer und Kneippianer nutzen den sogenannten „Artesischen Brunnen“, das Wassertretbecken. Die einen haben mit diesem Wasser gute Zuchterfolge, die anderen tun etwas für ihre Gesundheit. Sie kommen häufig von weither. Es gibt Liebhaber, die sich regelmäßig hier Trinkwasser zum Kaffeekochen oder Teeaufgießen holen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass die artesische Bedeutung sich nur auf das Wassertretbecken bezieht. Hier ist bisher zu kurz gedacht worden, was auch jetzt noch zu schlimmen Folgen führen kann. Erinnert sei an die Absicht der Gasleitung –bzw. Erdkabelverlegung von Zeelink bez. Amprion. Durch ein von Zeelink in Auftrag gegebenes Gutachten glaubt man – so besagt es die Zusammenfassung – Zitat: „Die unterlagernde grundwasserführende Sandmergelschicht (Schicht IV) wird im Rahmen der Erd- bzw. Aushubarbeiten voraussichtlich nicht angeschnitten.“ Was ist, wenn aber doch? Es geht hier bei der „Geologischen Besonderheit“ um das Schutzgut „Wasser“!</p> <p>Den Ausführungen des Einwenders liegen Erfahrungen der hier beheimateten und wirtschaftenden Landwirte zugrunde und seine eigenen als Landschaftswart, die er in den Jahrzehnten seiner Tätigkeit hier gewonnen hat. Seiner Meinung nach sollte man hier noch einmal genauer hinschauen und durch eine vorausschauende Umweltplanung dieses „Schutzgut Wasser“ vor Gefahr schützen. Von wem auch immer diese Gefährdung ausgehen könnte.</p> <p>Der Weiterbestand dieser artesischen Besonderheit, die</p>		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>in Form eines Brunnens an die Oberfläche tritt, müsste nach Erachten des Einwenders im Landschaftsplan unbedingt abgesichert werden!</p> <p>Der artesische Brunnen ist schon vor Jahrzehnten von den Vorfahren des heutigen Besitzers angelegt und als Wassertretbecken während der Flurbereinigung ausgebaut worden. Seit langem handelt es sich bei diesem „Artesischen Brunnen“ um ein stark angenommenes, überregionales Ausflugsziel (Grenzenlose Naturerlebnisse per Rad)“.</p> <p>Der Rat und die Gemeinde Heiden wären gut beraten, wenn sie sich über die „Geologische Besonderheit“ als „Schutzgut Wasser“ intensiv Gedanken machen würden!</p> <p>Aus der Literatur geht hervor, dass diese Besonderheit der artesischen Quellen und Brunnen als Naturdenkmal unter Naturschutz in der Karte des Naturparks „Hohe Mark“ eingezeichnet war. Aus: „Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Heiden“, herausgegeben von Ludger Kremer und Bert Sniers, Bd. 1, 1975.</p> <p>Aufgrund des geschilderten Sachstandes und der besonderen Bedeutung bittet der Einwender darum, nochmals zu überprüfen, inwieweit der Landschaftsplan dieses „Schutzgut Wasser“ (Landschaftsplan „Heiden“, Umweltbericht S. 23) als Vorkommen in der „Geologischen Besonderheit der artesischen Quellen und Brunnen“ absichern kann; zumal der Landschaftsplan die aus diesen Quellen bzw. Quellsümpfen gespeisten Bachläufe ökologisch aufbessern will, was bei Gefährdung durch äußere Eingriffe zum Problem werden kann.</p>		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

Einwender 9				
		<p>Die Einwender stellen sich vor, die „Düwelsteene“ wieder zu dem Kulturdenkmal zu machen, das es schon einmal war. Die Einwender haben den Wunsch, die „Düwelsteene“ wieder stärker in das Bewusstsein der heimischen Bevölkerung und der Besucher zu rücken. Dazu bedarf es einer kultur- und naturgebundenen Aufarbeitung der früheren Landschaftsform der Heide, Wacholder und Ginster bewachsenen Sanddünen, in die die „Düwelsteene“ eingebettet waren und heute noch teilweise sind. Der Meinung der Initiative nach bietet die Erstellung des Landschaftsplanes „Heiden“ hier eine einmalige Chance.</p> <p>Die Einwender stellen sich vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Umfeld der „Düwelsteene“ in eine ursprüngliche Heidevegetation mit ökologischer Bedeutung für die Tierwelt zu entwickeln und damit den Blick der Besucher auch überregional für das kulturhistorisch wertvolle Großsteingrab, das zu den wenigen gut erhaltenen in Westfalen gehört, zu öffnen; - Eine Verbindung zu den östlich gelegenen Dünen mit der Heide-, Ginster-, Wacholdervegetation und wenigen Kiefern zu schaffen. Dazu wäre eine Umwandlung des dazwischenliegenden durch Naturaufschlag entstandenen Waldes notwendig. Das kann nach Erachten der Einwender als eine Wiederherstellung eines früher vorhandenen Lebensraumes, einem Teil des auch heute noch sogenannten „Bramgau“, dessen Bodenstruktur aus Sanddünen besteht, geltend gemacht werden. In diesem Bereich würde eine ökologisch hochwertige und wertvolle Sanddünen- Heidelandschaft entstehen, beherrscht von Besenheide (<i>caluna vulgaris</i>), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wünsche der Initiative „Düwelsteene“ werden zur Kenntnis genommen, ihnen wurde, soweit im Landschaftsplan möglich, gefolgt. 2. Im Rahmen der Angebotsplanung Ziffer 5.1.9 werden Möglichkeiten eröffnet, den Bereich der „Düwelsteene“ im Sinne der vorgetragenen Vorschläge aufzuwerten. Damit wird die Gemeinde Heiden in die Lage versetzt, im Rahmen möglicher Förder- und entsprechender Eigenmittel, das Umfeld der „Düwelsteene“ zu optimieren. 3. Ein bereits erstellter Planentwurf zur Aufwertung des Umfeldes der Düwelsteene wird derzeit mit der Gemeinde Heiden abgestimmt und hinsichtlich einer Finanzierbarkeit geprüft. 	P25

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		<p>Wacholder (<i>Juniperus communis</i>), Besengonster (<i>Sarothamnus scoparius</i>) = Bram, die „Düwelsteene“ liegen im Bramgau, anderen Heidepflanzen und einer heute selten gewordenen auf Heidelandschaft bezogenen Tierwelt. Diese „Düwelsteene“ als eines der gut erhaltenen Großsteingräber der Trichterbecherkultur in Westfalen haben vor vielen Jahrzehnten in einer solchen Landschaft gelegen. Heidelandschaften oder Teile davon werden heute ökologisch als Habitate sehr hochrangig eingestuft. Da es sich dann um eine Renaturierung handelt, wären Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine im Bereich der „Düwelsteene“ geänderte Wegeführung zum Abstellen von Fahrrädern, Pkws und eine Anbindungsmöglichkeit für Pferde. Das würde dem immer stärker werdenden Erlebnistourismus entgegenkommen. <p>Die Einwender würden es begrüßen, wenn ihr Einsatz und die bisher daraus entstandenen Ergebnisse mit dazu beitragen, dass dieses alte Kultur- und Naturgut und seine Aufarbeitung Eingang in die Entwicklung des Landschaftsplanes finden und als Ziel festgeschrieben werden würden.</p>		
--	--	--	--	--

Einwender 10

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“	<p>Zu Pkt. 2.2.2 hat der Einwender folgende Anregung: Im Bereich des Gewässers „Weißer Vennbach“, beginnend an der Hofzufahrt Schulte, Velener Straße bis zur Römerseestraße verläuft beidseitig des Gewässers eine Wallhecke auf Höhe Böschungsoberkante des Grabens. Diese Wallhecke gibt dem Gewässerverlauf die klare Struktur und stellt damit für das Landschafts-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht gefolgt. 2. Eine Reduzierung des LSG auf die Böschungsoberkante einschließlich der vorhandenen Heckenstruktur würde dem Planungsauftrag des Fachbeitrages für Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und 	P26
-------	---	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>bild einen örtlich sichtbaren Gewässerverlauf dar. Das Gewässer hat sich damit an der Örtlichkeit mit der vorhandenen Gehölzstruktur orientiert und geklammert. Das Landschaftsbild ist hier klar strukturiert und mit der Wallhecke fest verankert.</p> <p>Deshalb sollte das Landschaftsschutzgebiet „Weißer Vennbach“ im Bereich der Hofzufahrt Schulte, Velener Straße und der Römerseestraße auf die tatsächliche Wallheckenbreite begrenzt werden. Mit der Festlegung des LSG, örtlich begrenzt auf die Struktur der vorhandenen Wallhecke, wird dem Schutzzweck – Erhaltung der geomorphologischen Strukturen der Bachaue sowie der Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen Rechnung getragen. Gerade die vorhandenen Wallhecken mit der Bewirtschaftung seitlicher Grünflächen stellt die typische Bauweise der regionalen Kulturlandschaft im Münsterland dar.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Anregung zur Begrenzung des LSG, hier lediglich bis auf das Vorhandensein der Wallheckenbereiche zu begrenzen, in das weitere Verfahren aufzunehmen.</p>	<p>Verbraucherschutz (LANUV), der für den Gewässerverlauf eine Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung vorsieht, nicht gerecht werden. Die Ausweisung des LSG umfasst einen jeweils 30 m breiten Korridor, gemessen ab Böschungsoberkante, der als Entwicklungs- und Pufferfläche notwendig ist.</p>	
2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppe an der südlichen Seite der ‚Velener Straße‘ nördlich der Hoflage Vering	<p>Entgegen der Darstellung im Landschaftsplan sieht der Einwander mit dem Erhalt der Baumgruppe keine Besonderheit für den Landschaftsraum. Aufgrund der Nähe der Baumstandorte zur Landstraße 829 ist eine Gefährdung des Straßenverkehrs, ausgehend von den dortigen Bäumen, nicht auszuschließen. Gerade Straßenbäume erfordern einen erhöhten Aufwand zum Erhalt der Verkehrssicherheit, die wiederum von Seiten des Eigentümers so nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Es wird um Rücknahme und Aufhebung der Festsetzung 2.4.12 gebeten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die in der Örtlichkeit vorhandene Baumgruppe, bestehend aus 3 Stiel-Eichen hat sehr wohl eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Durch die Festsetzung wird der Eigentümer bei notwendigen Pflegemaßnahmen gemäß Festsetzung 5.5 unterstützt. 	P27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	2.4 oder 2.3 Vorschlag?	Der Einwender hat eine Anregung zur Aufnahme in den Landschaftsplan Heiden. Im Höfe-Dreieck Deel 6, 7, 9 und 11 steht eine solitärstehende und mächtige amerikanische Eiche auf der öffentlichen Eigentumsfläche der Gemeinde Heiden. Diese Eiche ist nicht nur markant für das Landschaftsbild, sondern hat auch einen historischen Bezug zur Gemeinde Heiden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei dem Baum handelt es sich um eine Rot-Eiche (<i>Quercus rubra</i>). Diese Art zählt nicht zu den einheimischen Gehölzarten. Bei der Ausweisung von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen werden jedoch nur einheimische Arten berücksichtigt.	P28
Einwender 11				
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Grundsätzliche Bedenken , Einbeziehung der Hofstellen in die Landschaftsschutzgebiete - Auch wenn Bauen im Schutzgebiet weiter möglich ist, so bergen doch die anderen Einschränkungen zukünftig ein erhebliches Konfliktpotenzial. Zum Beispiel durch das Verbot der Lagerung landwirtschaftsfremder Stoffe und Gegenstände im Schutzgebiet.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei den Festsetzungen. 2. Große Teile des Gemeindegebietes Heiden sind bereits heute als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete ist aus fachlichen Gründen sowie zur Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben erforderlich. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass der schutzwürdige Freiraum von außenbereichsfremder Nutzung freigehalten wird. Die im Landschaftsplan „Heiden“ unter 2.2 C aufgeführten Verbote sind zur Erreichung der jeweils beschriebenen Schutzzwecke in den Landschaftsschutzgebieten erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach Ziffer 2.2 D Nr. 3 von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen. 3. Die Hofstelle des Einwenders liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Südlich der Hofstelle grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2.5 „Heiden Süd“ an. Die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen in Landschaftsschutzgebieten ist im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Heiden“ möglich.	P29

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.34	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage eines Saumstreifens mit Einzelbäumen an der nördlichen Seite der Straße ‚Elven‘, südlich des im NSG ‚Kranenmeer‘ gelegenen Ententeiches“	<p>Bedenken zu Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen unter Punkt 5.2.34 und ähnliche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Breite des Seitenstreifens ist nicht ausreichend für eine Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern. Da an der südlichen Seite der Straße Elven bereits eine Hecke steht die nah an die Straße heranragt, wird der Verkehrsraum insbesondere bei fortschreitendem Wachstum nicht ausreichen damit größere Fahrzeuge hier gefahrlos anderen Verkehrsteilnehmern ausweichen / begegnen können. Außerdem bittet der Einwender darauf zu achten, dass mindestens 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden, so wie es unter Privatleuten auch üblich sein sollte. Ein solcher Abstand wird auch benötigt damit ein Baum sich im Wurzel- und Kronenbereich vernünftig entwickeln kann. Aus diesen Gesichtspunkten ist die Anlage von Baumreihen auf Streifen kleiner als 5 m nicht sinnvoll. Bei gleichzeitigem Vorhandensein einer Hecke an der anderen Straßenseite wird die Landschaft nicht sehr viel mehr „belebt“. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die vom Einwender beschriebene Festsetzung liegt an der Grenze zum Naturschutzgebiet 2.1.2 „Kranenmeer“. Der für die Festsetzung vorgesehene Bereich hat eine Breite von 3,5 m und befindet sich im öffentlichen Eigentum. Auf dem bislang ackerbaulich genutzten Wegeseitenstreifen soll ein Krautsaum angelegt werden, der lediglich mit wenigen Einzelbäumen mit entsprechendem großen Pflanzabständen angereichert wird. Bei Einzelbaumanpflanzungen wird ein fachlich notwendiger Mindestabstand von 1m zur angrenzenden Bewirtschaftungsfläche eingehalten. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass Begegnungsverkehr problemlos möglich ist. Die Anpflanzung der Einzelbäume dient neben der Gliederung des Landschaftsbildes auch der langfristigen Markierung des Saumstreifens. 3. Auf die rechtlich gegebene Möglichkeit (Nachbarrechtsgesetz NRW), Einzelbäume bis direkt an die Grenze zu pflanzen, wird verzichtet. 	P30
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen	Bei der Anlage von Saumstreifen ist darauf zu achten , dass diese Streifen auch regelmäßig und dauerhaft gepflegt werden. Damit auch wirklich eine „Verbesserung der Artenvielfalt“ damit erreicht wird. Bereits jetzt vorhandene Saumstreifen die nicht gepflegt werden, werden von Quecke, Brennessel und Beifuß und Ampfer etc. dominiert. Sollte eine Pflege nicht gewährleistet sein, möchte der Einwender um den Verzicht der Anlage solcher Streifen bitten um benachbarte Flächen vor dem Eintrag von Unkrautsamen zu schützen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits im Landschaftsplan beachtet. 3. Die Pflege der Standortgebundenen Anpflanzungen ist durch die Festsetzung 5.3 des Landschaftsplanes gewährleistet. Darüber hinaus stehen im Rahmen der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) Gelder zur Pflege der Pflanzungen die durch Landschaftspläne angelegt wurden zur Verfügung. Durch den Kreis werden die Anpflanzung sowie die Entwicklungs- und Fertigstel- 	P31

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Heiden“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			lungspflege in vollem Umfang übernommen. Die dauerhafte Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Eigentümer mit finanzieller Unterstützung durch die FöNa.	
5.3	Allgemeine Pflegemaßnahmen	Der Einwender möchte anregen , dass als Erstes die vorhandenen Hecken aufgewertet werden. Durch das konsequente Beseitigen von Zitterpappel und dem Einbringen einer standortangepassten Strauchschicht wird dem Landschaftsbild und der ökologischen Wertigkeit der Landschaft schon viel geholfen. Auch würde dieses Vorgehen die Akzeptanz des Landschaftsplans deutlich erhöhen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits durch die Aufnahme entsprechender Festsetzungen entsprochen. 2. Das Zurückdrängen der Zitterpappel ist beispielhaft in der Festsetzung 5.4.1 und darüber hinaus in verschiedenen Landschaftsräumen mit Angebotsplanung aufgenommen.	P32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.